
Bauherr:	Stadt Göppingen
Maßnahme:	Höhenweg Straßenbau 2.BA
Ort der Baumaßnahme:	Göppingen-Manzen

Baubeschreibung zur Maßnahme

Inhalt

1	Allgemeine Beschreibung der Leistung	3
1.1	Auszuführende Leistungen	3
1.2	Auszuführende Vorarbeiten	3
1.3	Ausgeführte Leistungen	3
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	3
2	Angaben zur Baustelle	4
2.1	Lage der Baustelle	4
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	4
2.3	Zugänge/Zufahrten.....	4
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	5
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	5
2.6	Oberflächenwässer	5
2.7	Baugrundverhältnisse	5
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	5
2.9	Zu schützende Objekte	5
2.10	Anlagen im Baubereich	6
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	6
3	Angaben zur Ausführung	7
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	7
3.1.1	Behinderungen.....	7
3.1.2	Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen	7
3.1.3	Baustellenfahrzeuge und Arbeitskräfte.....	8
3.1.4	Überwachung der Baustellenabsicherung	8
3.1.5	Verkehrsrechtliche Anordnung	9
3.2	Bauablauf	9
3.3	Wasserhaltung	9
3.4	Baubeihelfe	10
3.5	Stoffe, Bauteile	10
3.6	Beweissicherung	10
3.7	Sicherungsmaßnahmen	10
3.8	Abnahme	11
3.9	Aufmaß, Abrechnung	11
3.10	Vermessungsleitungen.....	11

Baubeschreibung zur Maßnahme

3.11	Prüfungen.....	12
3.12	Nachträge.....	12
3.13	Stundenlohnarbeiten.....	12

Abbildungen

Abbildung 1: Höhenweg 2.BA in GP-Manzen (Quelle: LUBW, 2026).....	4
---	---

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

Die ausgeschriebene Bauleistung beinhaltet folgende Teilleistungen:

- Rückbau bestehende Asphaltflächen.
- Neubau Straßenentwässerung inkl. Drainage.
- Herstellung Anschlüsse an Bestandskanal.
- Bestehende Schächte an Planungshöhe angleichen.
- Neubau Straßenbeleuchtung inkl. Kabelarbeiten.
- Einbau Fahrbahnoberbau, asphaltiert mit bereichsweisen Pflasterflächen.
- Herstellen von gepflasterten Parkplätzen.

1.2 Auszuführende Vorarbeiten

– entfällt –

1.3 Ausgeführte Leistungen

Die Erschließungsarbeiten wurden bereits in Zuge des 1. BA für den gesamten Bereich durchgeführt, weshalb lediglich noch die Straßenbauarbeiten inkl. Straßenbeleuchtung und -entwässerung im 2. BA durchgeführt werden müssen.

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Parallel werden 3 Mehrfamilienhäuser errichtet. Die Abstimmung untereinander ist durch den AN zwingend zu beachten, damit keine Störung des Bauablaufs für beide Bauvorhaben entsteht.

Mehrkosten aus Behinderung und Unterbrechung der Ausführung infolge des öffentlichen Verkehrs im Baubereich sind mit den Vertragspreisen abgegolten.

Für die Mehrfamilienhäuser ist grundsätzlich bis 9:30 Uhr mit Lieferverkehr zu rechnen. Danach sollte das Baufeld für die Straße frei bleiben. Verspätete Andienungen sind dennoch nicht auszuschließen, sollten aber auf ein Mindestmaß reduziert sein.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Straße „Höhenweg“ befindet sich im Ortsteil Göppingen-Manzen an der Kreuzung zum Weilerbachweg. Die vorhandene, bereits neu gebaute Straße erstreckt sich bis zu einem Wendehammer. Von dort aus führt eine provisorisch erstellte Asphaltfläche weiter zum Kindergarten „Schatzkiste“. Eben für diesen Bereich ab dem Wendehammer bis zum genannten Kindergarten erstreckt sich die Maßnahme. In der nachfolgenden Abbildung ist die Lage des Höhenwegs zu entnehmen.

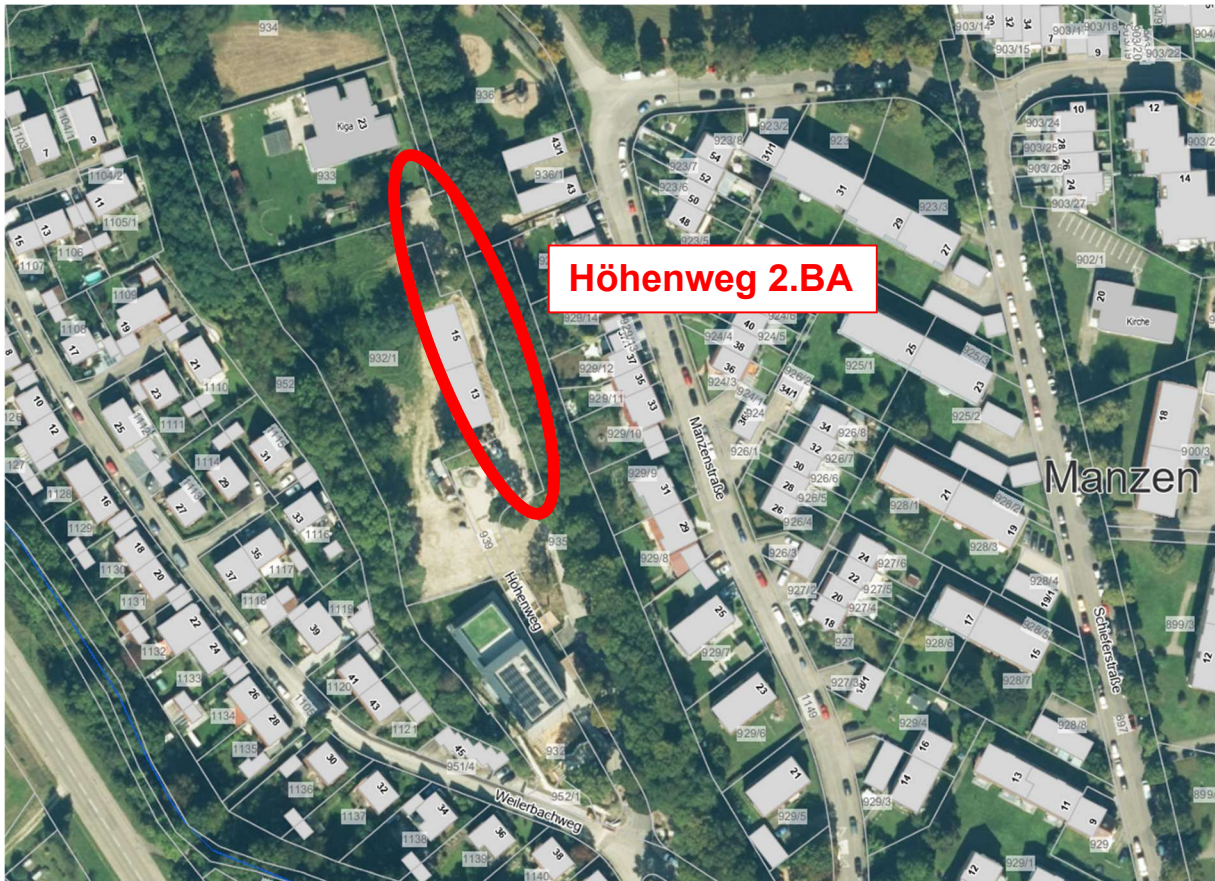


Abbildung 1: Höhenweg 2.BA in GP-Manzen (Quelle: LUBW, 2026)

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Anfahrt der Baustelle hat über die folgenden Straßen zu erfolgen:

Schlater Straße – Jurastraße – Schieferstraße – Albweg – Weilerbachweg – Höhenweg. Eine Zufahrt über den Kindergarten „Schatzkiste“ ist nicht vorzusehen. Sollte eine andere Anfahrt vorgesehen werden, so ist vorab mit dem AG abzustimmen und nur mit dessen Einverständnis umzusetzen.

2.3 Zugänge/Zufahrten

Die Baustelle befindet sich im öffentlichen Verkehrsraum und ist über die unter Ziffer 2.2 beschriebenen Straßen erreichbar.

Für die Benutzung von Straßen und Wegen ist zuvor vom Auftragnehmer die Genehmigung der betroffenen Baulastträger (z.B. bei Gemeinden, Forstverwaltung, Private etc.) einzuholen. Zugänge und Zufahrten zu den an die Baumaßnahme angrenzenden Wirtschaftswegen, Grundstücken, bundeswehreigenen Straßen und sonstigen Einrichtungen müssen während der Bauphase jederzeit möglich sein. Alle Anlieger sind vor Baubeginn vom AN durch geeignete Maßnahmen (Flugzettel etc.) zu informieren.

Baubeschreibung zur Maßnahme

Die Kosten für die Wiederinstandsetzung der durch den Baustellenverkehr benutzten Transportwege trägt der Auftragnehmer. Verschmutzungen während der Bauarbeiten sind, so weit möglich, zu vermeiden bzw. umgehend vom Auftragnehmer ohne Kostenerstattung zu beseitigen.

Baustraßen sind mit dem Auftraggeber genau abzustimmen. Sämtliche vom AN zur Benutzung vorgesehene Zu- und Abfahrten müssen der Verkehrsbehörde bekannt gegeben werden.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Versorgung der Baustelle mit Strom und Wasser obliegt dem Auftragnehmer, ebenso die Entsorgung. Die Anschlussmöglichkeiten sind bei den zuständigen Versorgungsunternehmen zu erkunden. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen. Abwasser kann in die bestehende Kanalisation eingeleitet werden.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Aufgrund der sowieso beengten Platzverhältnisse kann auf der Baustelle nur eine kleine Fläche zur Verfügung gestellt werden. Diese liegt oberhalb der geplanten Stichstraße in der durch L-Steine erzeugten Ausbuchtung. Weitere Stehen im direkten Umfeld nicht zur Verfügung. Vom AN genutzte Lager- und Arbeitsplätze sind nach der Baumaßnahme wieder im ursprünglichen Zustand herzustellen. Der Aushub ist auf geeigneter Fläche zu lagern und beproben zu lassen. Die Flächen müssen vorab mit dem AG abgestimmt werden.

2.6 Oberflächenwässer

Während der Bauarbeiten muss gewährleistet sein, dass das anfallende Oberflächenwasser kontrolliert abgeleitet werden kann. Das schadlohe Ableiten des Tag- und Regenwassers von der Baustelle und ihrem Einflussgebiet ist Sache des Auftragnehmers. Das Oberflächenwasser wird breitflächig über die Dammböschungen und über Mulden, bzw. in Ortsdurchfahrten in die vorhandene Ortskanalisation abgeleitet. Geeignete Maßnahmen hierzu sind vom AN durchzuführen und in die Einheitspreise einzurechnen. Gegen Erosion von Böschungen sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Notwendige Aufwendungen (z.B. provisorische Anschlüsse) während der Bauzeit hat der AN in die Einheitspreise einzurechnen. Während des Baubetriebs sind die geltenden Bestimmungen (z.B. WHG, RiStWag, BimschG, LimschG, DVGW - Regelwerke) für den Umgang mit boden- und grundwassergefährdenden Stoffen zu beachten.

2.7 Baugrundverhältnisse

Sind der vorliegenden Baugrunduntersuchung zu entnehmen.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Ablagerungsstellen für abgängiges Material können vom AG nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Beschaffung geeigneter Stellen obliegt dem AN. Das gesamte Abbruchmaterial verbleibt dem AN und ist einer geeigneten Entsorgungsstelle zuzuführen.

2.9 Zu schützende Objekte

Bei den Erschließungsarbeiten sind die Belange des Umweltschutzes zu wahren. Nötigenfalls müssen zur Verhütung von Verschmutzungen auf Kosten des AN die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden. Baumaschinen und -geräte sind gegen Öl- und Treibstoffverluste zusichern.

Aus ökologischen Gründen ist es nicht erlaubt, bei Wartungs-, Reinigungs- und Abschmierarbeiten an den Baumaschinen das anfallende Flüssigkeits- und Reinigungsgut unkontrolliert aus dem Arbeitsbereich in das Umfeld abzuleiten. Der AN hat geeignete Maßnahmen und Verfahren vorzusehen, um die anfallenden Überschüsse zu fassen und an die dafür vorgesehenen Stellen abzuleiten. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Baubeschreibung zur Maßnahme

Die bestehenden Abwasserleitungen, Wasserleitungen und Kabeltrassen dürfen nicht beschädigt werden. Ebenso ist der Neubau der Mehrfamilienhäuser, sowie der vorhandene Kindergarten und die KiTa zu schützen.

2.10 Anlagen im Baubereich

Auf die vorhandenen Versorgungsleitungen, Kabel, Entwässerungsleitungen und dgl. ist bei den Bauarbeiten besonders zu achten. Über das Vorhandensein von Leitungen hat sich der Auftragnehmer selbst zu informieren, dabei ist die genaue Lage der Leitungen im Grund- und Aufriss festzustellen. Für Schäden an Leitungen, Kabeln und sonstigen Anlagen ist der Auftragnehmer haftbar, sofern diese durch ihn verschuldet wurden.

In der Regel werden vorübergehendes oder endgültiges Verlegen bzw. Sichern von Leitungen durch den Eigentümer erfolgen. Andernfalls hat der Auftragnehmer die erforderlichen Arbeiten in vollem Umfang auf der Basis dieses Vertrages durchzuführen. Werden durch die Bauarbeiten Vermessungspunkte berührt, so hat der Auftragnehmer unverzüglich das zuständige Vermessungsamt zu verständigen; ohne dessen Zustimmung dürfen Vermessungspunkte nicht verändert oder entfernt werden.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Die örtlichen Gegebenheiten sind zu berücksichtigen. Der Anliegerverkehr ist jederzeit aufrecht zu erhalten.

Die Angaben aus der bereits vorhandenen verkehrsrechtlichen Anordnung sind zu beachten und umzusetzen.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

3.1.1 Behinderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Baumaßnahme so abzuwickeln, dass Behinderungen oder Sperrungen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.

3.1.2 Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen

Nach der StVO bzw. den Anordnungen des Auftraggebers oder der Verkehrsbehörde ist die Baustelle mit den erforderlichen Verkehrszeichen und Zusatztafeln zu kennzeichnen sowie mit Absperrungen, Leit- und Schutzeinrichtungen zu versehen und in dem notwendigen bzw. angeordneten Umfang zu beleuchten.

Der AN hat die aufzustellenden Schilder und Verkehrseinrichtungen einschließlich Beleuchtung zu liefern, aufzubauen, während der Bauzeit zu unterhalten, ggf. umzubauen und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder von der Baustelle zu entfernen.

Der Auftragnehmer ist allein verantwortlich für die Durchführung der vorschriftsmäßigen Abschränkung und Kennzeichnung der Baustelle bei Tag und bei Nacht.

Die Verkehrszeichen, Zusatztafeln und Leiteinrichtungen (ausgenommen Schutzplanken und Borde) müssen mit Reflexstoffen versehen sein. Dasselbe gilt für Absperrrichtungen quer zu Fahrbahn, soweit sie vom öffentlichen Verkehr beachtet werden müssen. Die Verkehrszeichen müssen das Gütezeichen der "Gütegemeinschaft Verkehrszeichen" tragen. Die Verkehrszeichen und Einrichtungen sind ständig zu unterhalten und soweit erforderlich, zu reinigen.

Die Unterhaltung, evtl. Instandsetzungen nach Unfällen sowie der Auf- und Abbau und Abtransport obliegt ebenfalls dem AN. Verursachte Beschädigungen oder Zerstörungen an den Absperrrichtungen sind vom AN zu ersetzen und wieder am Standort aufzustellen. Bei Abrücken von Verkehrslenkungseinrichtungen (z.B. Leitkegelverschiebungen, Baken, etc.) sind diese nach jedem Arbeitsvorgang umgehend wieder an den ursprünglichen Standort zurückzustellen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

Durch einen Fahrzeuganprall verschobene Baken etc. sind wieder auszurichten. Diese Arbeiten fallen auch an Wochenenden, Feiertagen und nachts an. Für unfallbeschädigte oder durch sonstige Einflüsse unbrauchbar gewordene Schilder und Geräte hat der Auftragnehmer unverzüglich Ersatz in gleicher Güte zu leisten. Die Vergütung ist in die Einheitspreise einzurechnen. Soweit Verkehrsbeschränkungen nur für gewisse Zeitabstände, z. B. während der Arbeitszeit, angeordnet werden, sind die hierfür notwendigen Verkehrszeichen und -einrichtungen gemäß den Festlegungen der zuständigen Verkehrsbehörde ohne gesonderte Vergütung zu entfernen oder sorgfältig abzudecken.

Alle verkehrslenkenden Maßnahmen wie Absperrungen für gewisse Zeitabstände, z.B. während der Arbeitszeit, werden vom AN durchgeführt und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Baubeschreibung zur Maßnahme

Beleuchtung, Vorwarnblinker

Baken sind prinzipiell mit netzstromunabhängigen Warnleuchten (Glühlampen 0,3 W) auszurüsten, die einseitig gelbes Dauerlicht abstrahlen. Es dürfen nur Warnleuchten eingesetzt werden, die der DIN 67 527 Teil 2 entsprechen. Die Auswahl der Trockenbatterien oder Akkumulatoren sollte auf die zeitliche Dauer der Arbeitsstellensicherung abgestimmt werden. Bei längeren Arbeitsstellen müssen sie eine Mindestbrenndauer bei Dauerlicht von 700 Stunden bei 20 Grad gewährleisten. Es dürfen nur Warnleuchten verwendet werden, deren Akku auf der Fußplatte der Baken angeordnet ist. Die Warnleuchten müssen mit einem Reflektor oder einer lichtverstärkenden Optik ausgerüstet sein. Die Dämmerungsautomatik soll bei einer Helligkeitsgrenze von 50 Lux ein- bzw. ausschalten.

Der Bakenabstand und die Anzahl der beleuchteten Baken sind dem Verkehrszeichenplan bzw. den Regelplänen der RSA zu entnehmen. Der Abstand der beleuchteten Baken beträgt in der Regel 20 m.

Beim Einsatz von transportablen Schutzeinrichtungen ist unter Beachtung der Tab. 5, ZTV-SA 97 in Verbindung mit den Techn. Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen (TL-Transportable Schutzeinrichtungen 97) sind nur solche Leitelemente vorzusehen, welche die entsprechenden Parameter gemäß der BASt - Liste aufweisen. Hierbei sind auch die Änderungen zu den ZTV-SA 97 vom 17.08.1999 (ARS Nr.18/1999) mit Berichtigung vom 06.2001 zu beachten.

3.1.3 Baustellenfahrzeuge und Arbeitskräfte

Sämtliche Baustellenfahrzeuge, die mit dem öffentlichen Verkehr in Berührung kommen, sind gemäß § 35 Abs. 6 StVO durch eine weiß - rote Schraffur am Fahrzeugheck deutlich als solche zu kennzeichnen; zusätzlich ist ein Schild "Achtung Baustellenfahrzeug" mit einer Größe von mindestens 60x40 cm anzubringen.

Die eingesetzten Arbeitskräfte, die mit dem öffentlichen Verkehr in Berührung kommen, haben die Warnkleidung nach § 35 Abs. 6 StVO zu tragen.

Baustellenfahrzeuge müssen mit einer gelben Rundumkennleuchte und weiß-rot-weißen Warnanstrich versehen sein (§35 Abs. 6 StVO). Vor der täglichen Arbeitsaufnahme ist die Kennzeichnung der Baustelle zu überprüfen und ggf. instand zu setzen. Eine besondere Vergütung hierfür erfolgt nicht.

Der AN haftet gegenüber dem AG für alle durch seine Transportfahrzeuge und durch die Transportfahrzeuge seiner Lieferanten und Nachunternehmern verursachten Schäden.

Verschmutzungen, insbesondere auf Gehwegen und öffentlichen Flächen, sind umgehend fachgerecht zu beseitigen. Erfolgt dies nicht, behält sich der AG vor, die Verunreinigungen zu beseitigen und die Kosten hierfür von den Zahlungen an den AN einzubehalten. Zulässige Gewichtsbeschränkungen bei der Zufahrt auf das Grundstück oder bei der Zufahrt auf/in das Bauwerk sind zu beachten. Schäden hieraus werden dem Auftragnehmer angelastet.

3.1.4 Überwachung der Baustellenabsicherung

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Auftragnehmer. Der AN hat für diese Verpflichtung einen Verantwortlichen und dessen Stellvertreter zu benennen und dem Auftraggeber mitzuteilen. Die Nachweise für die Eignung und Qualifikation des benannten Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen hat der Bieter auf Verlangen vorzulegen. Der Verantwortliche für die Verkehrssicherung muss die deutschen Straßenverkehrsvorschriften und die im Bereich von Arbeitsstellen erforderlichen Aufgaben der Verkehrsführung, der Beschilderung, der Markierung, der Absicherung sowie der Beleuchtung beherrschen und entspr. den ZTVen herstellen und beurteilen können, sowie der deutschen Sprache in Schrift und Wort mächtig sein. Die Erreichbarkeit des Verantwortlichen und dessen persönliches Erscheinen auf der Arbeitsstelle müssen bei Tag und Nacht gewährleistet sein.

Auf die ZTV-SA, Abschnitt 7 „Kontrolle und Wartung an Arbeitsstellen durch Auftragnehmer“ wird besonders hingewiesen.

Baubeschreibung zur Maßnahme

Die Arbeitsstelle ist mind. zweimal täglich durch den in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannten Verantwortlichen zu kontrollieren. Nach Unwettern und/oder Stürmen ist unverzüglich eine Kontrollfahrt durchzuführen. Der Zeitpunkt der Kontrollen ist aufzuzeichnen, das Protokoll ist unaufgefordert täglich dem Vertreter des AG vorzulegen.

3.1.5 Verkehrsrechtliche Anordnung

Durch das parallel laufende Bauvorhaben wurde bereits eine verkehrsrechtliche Anordnung für den gesamten Bereich veranlasst. Darin ist auch das Baufeld für den Straßenbau beinhaltet. Folglich muss keine separate verkehrsrechtliche Anordnung durch den AN beantragt werden. Dennoch sind die Auflagen der bereits gültigen verkehrsrechtlichen Anordnung zu jeder Zeit zu beachten und auch für den AN gültig, selbst wenn er die VRAO nicht direkt beantragt hat. Die Auflagen werden für die Bauzeit durch den AN übernommen und sind eigenständig in Erfahrung zu bringen. Ebenso ist die Verkehrssicherungspflicht zwingend zu beachten. Bei Verstößen oder Schädigungen kann der AN vollkommen belangt werden.

3.2 Bauablauf

Die Disposition und Gestaltung des Bauablaufs bleiben grundsätzlich dem AN überlassen, ist aber mit dem Auftraggeber genau abzusprechen. Der Auftragnehmer hat die Verpflichtung, den Bauablauf so zu planen, dass die unter Ziffer 2 der Besonderen Vertragsbedingungen angegebenen Ausführungsfristen eingehalten werden. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass Störungen und Beeinträchtigungen des örtlichen Verkehrs in möglichst geringem Umfang eintreten. Entstehen dem AG infolge Nichteinhaltung der Fristen Mehrkosten, so behält sich der AG vor, den AN dafür in Anspruch zu nehmen.

Die Vorgaben der verkehrsrechtlichen Anordnung (z.B. abschnittsweise Arbeiten, etc.) sind zwingend einzuhalten. Besonders verkehrsbehindernde Bauabschnitte wie Ortsdurchfahrten, Anschlüsse, Straßenabschnitte u.dgl., die unter Verkehr hergestellt werden müssen, sind möglichst reibungslos und zügig durchzuführen. Es ist sicherzustellen, dass die Maßnahme im vorgegebenen Zeitraum fertig gestellt sind (vgl. BVB, Ziff. 2). Der AN hat eventuelle Erschwernisse in seinen Einzelpreisen zu berücksichtigen.

Der Bauablauf ist mit sämtlichen anderen Gewerken, falls vorhanden, abzustimmen. Hierfür notwendige Besprechungstermine sind in die dazugehörige Position einzukalkulieren.

Bei Unklarheiten, welche bei der Bauausführung auftreten und deren Klärung für das Vertragsverhältnis wichtig sind, aber durch die Fortsetzung der Bauarbeiten oder durch andere Einflüsse erschwert oder unmöglich gemacht werden, ist der Sachverhalt im gegenseitigen Benehmen von Auftragnehmer und Auftraggeber unverzüglich festzustellen. Nachträglich vorgelegte Gutachten über Tatbestände, deren Nachprüfung dem anderen Teil nicht mehr möglich ist, bleiben unberücksichtigt.

3.3 Wasserhaltung

Das Fernhalten und Ableiten von Oberflächenwasser im Bereich der Baustelle obliegt dem AN als Nebenleistung ohne gesonderte Vergütung.

Baubeschreibung zur Maßnahme

3.4 Baubehelfe

Baubehelfe haben den gültigen Vorschriften und Richtlinien zu entsprechen. Die Sicherheitsvorschriften sind unbedingt einzuhalten.

3.5 Stoffe, Bauteile

Siehe hierzu in die einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses. Sollten weitere Vertragsbedingungen vorliegen, so sind auch diese zu beachten.

Lieferscheine über die eingebauten Materialien sind der örtlichen Bauleitung zur Abzeichnung vorzulegen. Das Original erhält der Auftraggeber. Der örtlichen Bauleitung ist mindestens einmal wöchentlich eine nach Positionen getrennte Auflistung der Lieferscheine auszuhändigen. Über die eingebauten Stoffe ist ein Materialnachweis zu führen.

Der AN ist verpflichtet alle zu entsorgenden Bauteile und Werkstoffe ordnungsgemäß und entsprechend der geltenden Gesetze und Vorschriften zu entsorgen. Die Art und der Ort der Entsorgung sind mit lückenlosen Entsorgungsnachweisen zu belegen und dem AG in Kopie zu übergeben. Die Stellung von Containern zur Abfuhr von Schutt ist jeweils mit einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet. Bei Größe und Anzahl der aufgestellten Container sind die örtlichen Verhältnisse zu beachten.

Bei der Entsorgung von anfallendem Wasser sind die jeweils aktuellen Vorgaben des örtlichen Entsorgers vom AN eigenverantwortlich vollumfänglich einzuhalten. Anfallendes Wasser ist vom AN eigenverantwortlich fachgerecht zu entsorgen beziehungsweise so vorzubehandeln, dass eine Einleitung zulässig ist. Dies ist in sämtliche Einheitspreise mit einzukalkulieren.

Eine Mitteilung/Genehmigung für die Einleitung des bei der Baumaßnahme anfallenden Abwassers in öffentliche Abwasseranlagen ist gegebenenfalls vom AN beim zuständigen örtlichen Entsorgungsbetrieb abzugeben/einzuholen. Die Mitteilung/Genehmigung ist dem AG in Kopie zu übergeben.

Wird kontaminierter Aushub angetroffen ist der AG unverzüglich zu informieren. Der Aushub ist dann getrennt (zum Beispiel in Containern) zwischenzulagern und gegebenenfalls nach der Untersuchung als Sondermüll zu entsorgen. **Gefährliche Stoffe** dürfen nicht verwendet werden. **Asbesthaltige Produkte** sind nicht zugelassen.

3.6 Beweissicherung

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden am Eigentum Dritter und am Eigentum des Auftraggebers, die von der Bauausführung herrühren. Schäden aus Erschütterungen während Spreng-, Abbruch- oder Verdichtungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Bauausführung stehen, sind vom Auftragnehmer zu verantworten. Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten vorhandene Gebäude und Anlagen zu prüfen und ggf. eine Beweissicherung vorzunehmen.

3.7 Sicherungsmaßnahmen

Sicherungsmaßnahmen sind entsprechend den gültigen Vorschriften und Richtlinien zu berücksichtigen. Anfallende Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

3.8 Abnahme

Wesentlich und Voraussetzung für die Abnahme der Gesamtleistung sowie für den Beginn der Gewährleistungsfrist ist, dass seitens AN sämtliche Unterlagen zur Baumaßnahme (zum Beispiel Bedienungsanleitungen, Einbauanleitungen, Sachverständigenprüfungen, Prüfprotokolle, Planunterlagen, Pläne, Prüfzeugnisse, Zulassungen oder ähnliches) an den AG übergeben werden.

Die Abnahme der Arbeiten gemäß VOB/B §12 erfolgt förmlich nach Abschluss der Gesamtleistung. Vor Inbetriebnahme beziehungsweise Freigabe findet eine gemeinsame Überprüfung der ausgeführten Arbeiten statt. Hierfür ist vom AN frühzeitig ein Terminvorschlag zu unterbreiten.

3.9 Aufmaß, Abrechnung

Das Aufmaß erfolgt dem Fortgang der Leistung entsprechend beziehungsweise unmittelbar nach Fertigstellung der Bauarbeiten gemeinsam durch je einen Vertreter der Vertragsparteien. Zur Feststellung der Leistungen hat der Auftragnehmer rechtzeitig einen Termin für ein gemeinsames Aufmaß zu mit dem Auftraggeber abzustimmen. Ist ein Aufmaß zu einem verspäteten Zeitpunkt nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen möglich, oder beteiligt sich der Auftragnehmer nicht oder nur unzureichend an dem Aufmaß, so gelten die Festsetzungen der Bauleitungen als endgültig, es sei denn der Auftragnehmer könnte deren Unrichtigkeit beweisen. Bei gemeinschaftlichem Aufmaß durch die Parteien wird die Messurkunde vom Auftragnehmer aufgestellt. Kosten werden hierfür gegenseitig nicht verrechnet.

Der tatsächliche Baustoffverbrauch ist, soweit bestimmte Baustoffmengen vorgeschrieben sind, nachzuweisen. Abrechnungen nach Gewicht erfolgt durch die Vorlage von Liefer- oder Wiegescheinen. Ein Mehrverbrauch von Baustoffen über die festgelegte Sollmenge hinaus wird nicht vergütet. Mindermengen werden von der Vergütungssumme abgezogen. Ein weiterer Preisabzug bleibt für den Fall vorbehalten, dass der Minderverbrauch eine Qualitätsminderung der Teilleistung zur Folge hat, sofern nicht bei wesentlichen Mängeln die Abnahme verweigert wird.

Die Abrechnung wird vom Auftragnehmer auf Grundlage des erstellten Aufmaßes, bei Pauschalpreisvereinbarungen aufgrund eines Leistungsnachweises, aufgestellt. Für Aufmaß und Abrechnung gelten - falls in den Abrechnungshinweisen für die einzelnen Gewerke oder im Leistungsverzeichnis nicht anders geregelt - die Bestimmungen der DIN 18299 ff. (VOB/C).

Sofern Positionen mit dem Zusatz "als Zulage" ausgeschrieben werden, ist der Grundpreis bereits in einer anderen Position enthalten. Die Zulagepositionen beinhalten entweder eine im Aufmaß übermessene Leistung (meist in einer anderen Einheit) oder stellt eine Preisdifferenz zu einer bereits beschriebenen anderen Leistung (mit gleicher Einheit) dar.

Die einzelnen Baumaßnahmen müssen nach Angabe des Auftraggebers getrennt auf verschiedene Kostenstellen abgerechnet werden.

3.10 Vermessungsleitungen

Der Auftragnehmer ist für die sichere Erhaltung der ihm übergebenen Höhen- und Festpunkte, Achsen etc. verantwortlich. Wenn ein Höhen- oder Festpunkt, eine Achse, ein Grenzstein oder eine sonstige Kennzeichnung beseitigt werden soll, ist der Auftraggeber rechtzeitig vorher zu unterrichten. Ein notwendiger Ersatz oder sonstige Maßnahmen sind vor der Beseitigung nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber vom Auftragnehmer zu veranlassen, sofern es sich nicht um amtliche Festpunkte, Grenzsteine und dergleichen handelt. Von Seiten des AG wird eine einmalige Absteckung der Vorderkante der Bordsteine bereitgestellt. Wird die Absteckung erforderlich, so ist diese rechtzeitig im Vorfeld, mindestens 5 Werktage, beim AG anzumelden.

Baubeschreibung zur Maßnahme

Werden weitere Vermessungsleistungen gewünscht, wie beispielsweise die Absteckung der Hinterkante der Bordsteine, sind diese durch den AN selbst, ohne gesonderte Vergütung, durchzuführen.

3.11 Prüfungen

Der Bieter ist verpflichtet während der gesamten Dauer der Arbeiten laufend Eigenüberwachungen durchzuführen.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachungen auf Verlangen des AG vorzulegen.

3.12 Nachträge

Zusätzlich erforderlich werdende Leistungen sind unverzüglich, sobald diese erkennbar sind, dem AG anzumelden und mit dem Vertreter des Bauherrn abzustimmen. Sie bedürfen eines Nachtragsangebotes.

Nachtragsangebote sind in prüfbarer Form auf Grundlage des Hauptangebotes zu kalkulieren und zu erstellen. Die Kalkulation ist dem Nachtragsangebot beizufügen. Damit ein Nachtragsangebot prüfbar ist, müssen die angebotenen Einheitspreise aufgegliedert werden. Dies gilt auch für Preise von Nachunternehmern. Die Nachunternehmer sind diesbezüglich vom AN zu verpflichten. Die Nachträge sind erst beauftragt und werden anerkannt, wenn sie vom AG unterschrieben, anerkannt und beauftragt worden sind.

Eventuell erforderlich werdende Nachträge zum Leistungsverzeichnis sind nach den Formblättern des Kommunalen Einheitliche Vordrucke des kommunalen Vergabehandbuchs für Baden-Württemberg einzureichen. Auf dieser vom Auftraggeber oder dessen Vertreter geprüften Grundlage wird die Nachtragsvereinbarung nach dem KEV abgeschlossen. Die Formblätter können über den Auftraggeber dem Auftragnehmer zu Verfügung gestellt werden.

3.13 Stundenlohnarbeiten

Für Stundenlohnarbeiten ist in jedem Einzelfall die Anordnung oder Genehmigung der Bauleitung vor der Ausführung erforderlich. Gegengezeichnete Stundenlohnzettel bedeuten keine Anerkenntnis der Vergütungspflicht. Der AG behält sich vor, zu prüfen, ob die Leistungen nicht bereits in den Leistungspositionen enthalten sind.

Kleingeräte bis 2 kW sind in die Stundensätze einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.